



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

## **Beschluss vom 26. November 1993 betreffend den Tarif Dc**

(Orchestervereine)

### **Besetzung:**

#### Präsident:

- Dr. iur. Franz Schmid, Luzern

#### Neutrale Beisitzer:

- Herr Pierre Greber, Genève
- Frau Verena Bräm-Burckhardt, Zürich

#### Vertreter der Urheber:

- Dr. Martina Altenpohl, Thalwil

#### Vertreter der Werknutzer:

- Frau Käthi Engel Pignolo, Bern

#### Sekretär:

- Lic. iur. Carlo Govoni, Bern

### In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des von der Schiedskommission mit Beschluss vom 12. Dezember 1989 genehmigten Tarifs **Dc** läuft am 31. Dezember 1993 ab. Mit Eingabe vom 11. Juni 1993 hat die SUIA der Schiedskommission Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Tarifs **Dc** um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1994 gestellt.
2. Laut Angaben der SUIA hat die Anwendung des Tarifs **Dc** zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Mit dem Eidg. Orchesterverband konnte ein Gesamtvertrag abgeschlossen werden, durch den sich die Geschäftsabwicklung wesentlich vereinfacht hat.

Die Einnahmen des Tarifs beliefen sich:

1990	14'818.10
1991	32'111.70
1992	20'069.45

3. In ihrem Verlängerungsantrag hat die SUIA auch über die gemäss Art. 46 Abs. 2 URG mit den massgebenden Nutzerorganisationen geführten Verhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass die SUIA dem Eidg. Orchesterverband am 19. März 1993 eine Verlängerung des Tarifs um ein Jahr vorgeschlagen und diesen Vorschlag am 25. Mai 1993 nochmals wiederholt hat. Die Zustimmung des Verbands erfolgte am 9. Juni 1993 und wurde der SUIA am 11. Juni 1993 mitgeteilt; sie war deshalb im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht aktenkundig.
4. Die SUIA hat in ihrem Verlängerungsantrag darauf hingewiesen, dass der bisherige Tarif **Dc** auch der von der Schiedskommission nach neuem Recht vorzunehmenden Angemessenheitskontrolle standhält, weil seine Ansätze erheblich unter der 10%-Grenze liegen, die gemäss Art. 60 Abs. 2 URG grundsätzlich nicht überstiegen werden sollte. Die Schiedskommission habe dies in ihrem Beschluss vom 12. Dezember 1989 auch ausdrücklich festgehalten.
5. Um dem hauptbetroffenen Eidg. Orchesterverband nochmals die Gelegenheit zu geben, sich zum Verlängerungsantrag der SUIA zu äussern, wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV<sup>1</sup> mit Präsidialverfügung vom 3. August 1993 die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens eingeleitet.

<sup>1</sup> Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 26. April 1993 (AS 1993 1821; SR 231.11)

Es wurde eine Frist bis zum 14. August 1993 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht auf Äusserung als Zustimmung zur Verlängerung gelte. Mit Eingabe vom 10. August 1993 bestätigte der Eidg. Orchesterverband der Schiedskommission seine Zustimmung zur beantragten Tarifverlängerung.

6. Da es sich um einen Verlängerungsantrag handelt, dem der hauptsächlich betroffene Verband ausdrücklich zugestimmt hat, erfolgte die Behandlung des Antrags der SUIISA gestützt auf Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs **Dc** fristgerecht eingereicht und die Vorverhandlungen mit der massgebenden Nutzerorganisation ordnungsgemäss durchgeführt.
2. Aufgrund der mit dem bisherigen Tarif **Dc** gemachten Erfahrungen besteht weder aus der Sicht der SUIISA noch aus der Sicht der Nutzer ein Grund für eine Tarifrevision. Das Vernehmlassungsverfahren hat dies bestätigt.

Gemäss ihrer ständigen Praxis hat die Schiedskommission die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines bestehenden Tarifs stets genehmigt, wenn die hauptsächlichlichen Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung erfüllt.

Da die Schiedskommission bei der Genehmigung des Tarifs **Dc** festgestellt hat, dass die Entschädigungsansätze unter dem Wert liegen, der sich bei einer Berechnung nach der 10%-Regel ergeben würde, ist auch unter Berücksichtigung der Prüfungskriterien des neuen URG nichts gegen die beantragte Tarifverlängerung einzuwenden.

## III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs **Dc** (Orchestervereine) wird um 1 Jahr bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

2. Der SUI SA wird gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17. Februar 1993 eine Spruchgebühr von Fr. 750.- auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - die SUI SA
  - den Eidg. Orchesterverband

Eidg. Schiedskommission für die  
Verwertung von Urheberrechten

Der Präsident

Der Sekretär



Dr. F. Schmid



C. Govoni

#### Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).